

Bisheriges Statut.

§ 59. Eintragung der Kassenposten.

Zu jeder Ausgabe sind die Quittungen als Belege beizubringen, dieselben sind zu numerieren und bei den Ausgabeposten in den Büchern ist die Nummer des Belegs zu bemerken.

§ 60. Vollziehung der Quittungen.

Alle Quittungen über Einnahmen sind von dem Schatzmeister allein zu vollziehen; hinsichtlich der Ausgaben hat sich derselbe nach den Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes zu richten.

§ 61. Rechenschaftsbericht.

Genau dem Voranschlag entsprechend muß der jährliche Rechenschaftsbericht verfaßt und spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mitgeteilt werden.

§ 62. Voranschlag.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr durch den Schatzmeister einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Rechnungsjahr entwerfen zu lassen und spätestens vierzehn Tage vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu übergeben. In diesem Voranschlage ist zugleich ein nach den Kräften der Kasse zu bemessendes Dispositionsquantum zu nicht vorherzusehenden Ausgaben für den Vorstand in Vorschlag zu bringen.

§ 63. Prüfung.

Sowohl der Voranschlag als der Rechenschaftsbericht sind der Hauptversammlung von dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mit dem Gutachten vorzutragen.

§ 64. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Vortrage und Erledigung aller etwa erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, dem Vorstände die von der Hauptversammlung erteilte Decharge im Kassabuche zu bestätigen, wodurch der Vorstand gegen alle späteren Ansprüche sichergestellt wird.

Sechster Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 65. Neue Anstalten u.**

Sollten in Erfüllung der Zwecke des Vereins neue Anstalten, Kassen, Sammlungen u. entstehen, so sind die näheren Bestimmungen über die Verwaltung derselben analog den in ähnlichen Fällen getroffenen vom Vorstände festzusetzen.

§ 66. Abänderung des Statuts.

Zur Revision des Statuts bedarf es eines vom Vorstand oder von sechzig Mitgliedern des Börsenvereins ausgehenden Antrages; letzterer muß sechs Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorstände zugegangen sein.

Beschließt die Hauptversammlung auf einen solchen Antrag einzugehen, so ist derselbe einem zu diesem Behufe zu wählenden außerordentlichen Ausschusse zu überweisen, welcher aus den sechs Mitgliedern des Vorstandes und neun anderen Mitgliedern des Börsenvereins zu bestehen hat.

Der Vorstand hat das Ergebnis der von diesem Ausschusse vorgenommenen Revision spätestens drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung, oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzuteilen und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zur Abänderung des Statuts bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Neue Satzungen.

Siebenter Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 55. Neue Anstalten u.**

Sollten in Erfüllung der Zwecke des Vereins neue Anstalten, Kassen, Sammlungen und dergl. entstehen, so sind die näheren Bestimmungen über die Verwaltung derselben analog den in ähnlichen Fällen getroffenen vom Vorstände festzusetzen.

§ 56. Abänderung der Satzungen.

Zur Revision der Satzungen bedarf es eines vom Vorstand oder von sechzig Mitgliedern des Börsenvereins ausgehenden Antrages; letzterer muß sechs Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorstände zugegangen sein.

Beschließt die Hauptversammlung auf einen solchen Antrag einzugehen, so ist derselbe einem zu diesem Behufe zu wählenden außerordentlichen Ausschusse zu überweisen, welcher aus den sechs Mitgliedern des Vorstandes und neun anderen Mitgliedern des Börsenvereins zu bestehen hat.

Der Vorstand hat das Ergebnis der von diesem Ausschusse vorgenommenen Revision spätestens drei Monate vor der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung, oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzuteilen und der berufenen Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zur Abänderung der Satzungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.